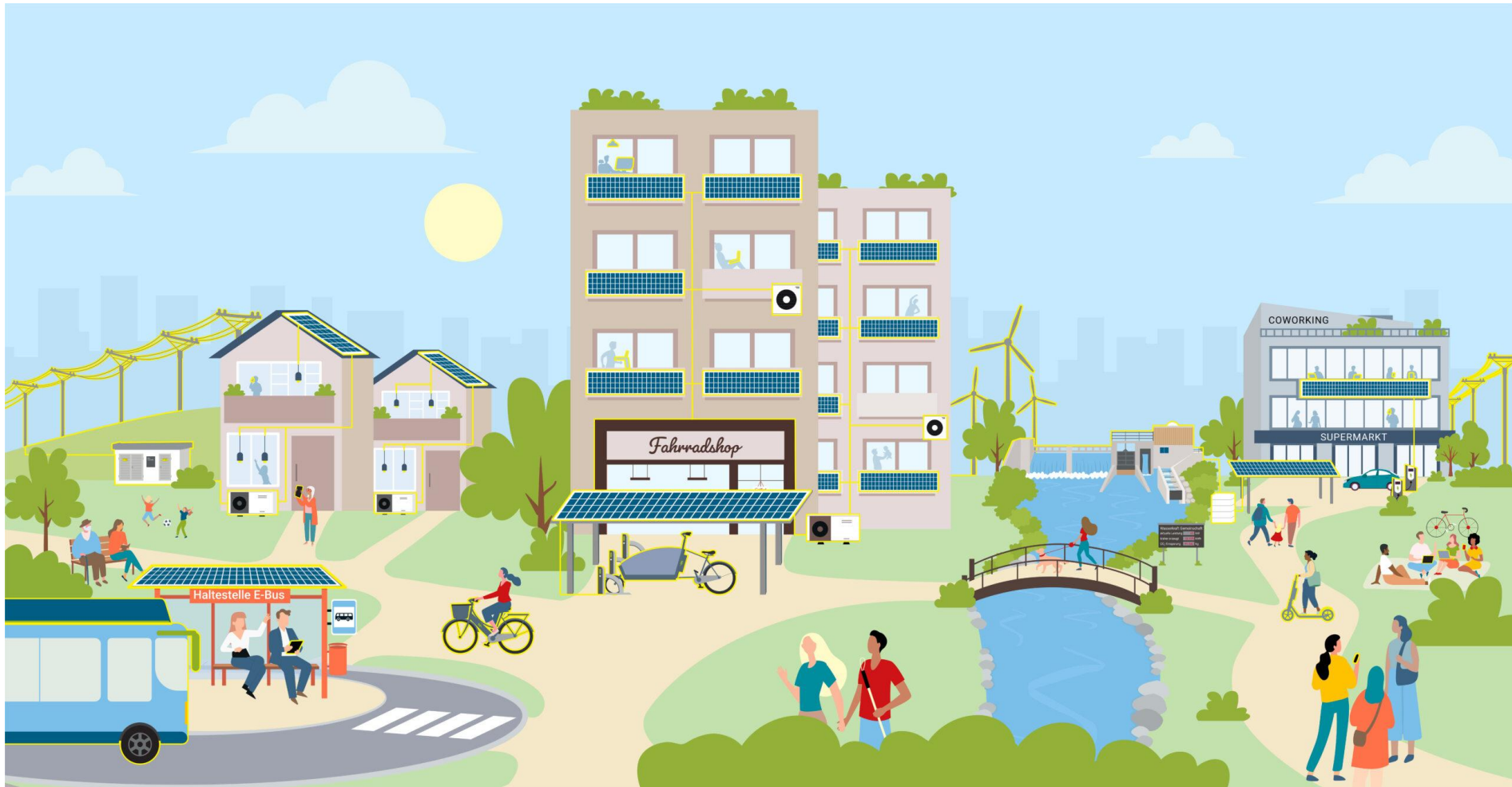


Informationsveranstaltung „Gemeinsame Energienutzung“



Arbeitsplattform Energiegemeinschaften



LAND  KÄRNTEN



Agenda

- **Mustervorlagen der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften**
(Florian Stangl & Gregor Biley, Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH)
 - Peer-to-Peer-Verträge
 - Lieferantenverpflichtungen der gemeinsamen Energienutzung
- **Umsetzung der „Bürgerenergie“ durch die Netzbetreiber**
(Tuna Yildiz & Jonas Marek, Österreichs Energie)
- **Neue Produkte der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften**
(Stephan Heidler, Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften)

Moderation: Micha Schober

Vortrag

Mustervorlagen der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften

Florian Stangl & Gregor Biley,
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Gemeinsame Energienutzung: Peer-to-Peer & Lieferbedingungen

Grundlagen & Mustervorlagen

RA Dr. Florian Stangl LL.M.

RA Mag. Gregor Biley

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Vorstellung

Florian Stangl

- Rechtsanwalt bei [Niederhuber & Partner](#)
 - Standorte in Wien, Salzburg und Graz
- **Fokus: Energierecht**
 - Vertragsgestaltung und Transaktionen
 - Contracting, PPA, Energiegemeinschaften etc.
 - Energieregulierung
 - Batteriespeicher, Netzzugang, EKBSG etc.
 - Förderungs- und Beihilfenrecht
 - Anlagengenehmigung und Gewerberecht



Vorstellung

Gregor Biley

- Rechtsanwalt bei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte
- **Fokus: (Energie-)Zivilrecht**
 - Vertragsgestaltung (Contracting, PPAs, Flächensicherung)
 - Erneuerbare-Energieprojekte
 - Energiegemeinschaften und „neue“ Formen der gemeinsamen Energienutzung
 - Dekarbonisierung von Bestandsgebäuden
 - Mietrecht und Wohnungseigentum



Überblick

- Der aktive Kunde
- Was ist Peer-to-Peer?
- Modellvergleich: Peer-to-Peer vs. EEG & BEG
- Praxisrelevante Rechtsfragen
- P2P-Musterverträge

Aktiver Kunde

- Endkunde *oder* Endkunden-Gruppe, der/die
 - im Nahebereich (inkl. Standort) oder sonst wo in der Gebotszone
 - Strom alleine bzw. gemeinsam produziert
 - und sodann verbraucht, verkauft oder speichert
[oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt]
 - unter der Voraussetzung, dass die Stromproduktion **nicht die berufliche bzw. gewerbliche Haupttätigkeit** darstellt
- ➞ Umfasst ist sowohl die Eigenerzeugung und der Eigenverbrauch bzw. Eigenverwertung als auch die kollektive Erzeugung und der kollektive Verbrauch

7. „aktiver Kunde“ eine Endkundin oder einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität verbraucht, speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitätsprogrammen, inklusive Last- und Einspeisesteuerung, alleine oder durch Aggregation, oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um ihre bzw. seine gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;

Eigenversorgung

- **Aktive Kunden** sind berechtigt, eine Erzeugungsanlage samt Speicheranlagen zur **Eigenversorgung** zu betreiben
 - Recht auf Eigenversorgung am *gleichen* Standort stets anerkannt
 - Neu: **Dislozierte Eigenversorgung** wird ermöglicht (§ 65 Abs. 3 ElWG)
 - Überschussstrom kann über das an einem anderen Zählpunkt derselben Person transferiert werden
 - Falls Empfänger-Zählpunkt im Nahebereich: uE **reduzierte Netzentgelte**
 - Offene Frage: Fällt **Elektrizitätsabgabe** an?
- Keine Form der Vermarktung über eine gemeinsame Energienutzung, sondern der **Eigenoptimierung**

Nutzung: Verbrauch,
Speicherung oder
Verkauf

Was? Erneuerbarer Strom

*It takes two for
sharing!*

57. „gemeinsame Energienutzung“ den Verbrauch, die Speicherung und den Verkauf von elektrischer Energie, wobei die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt und sich die Stromerzeugungsanlagen entweder im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone befinden und die verbrauchte oder gespeicherte Energie zwischen Anlagen von aktiven Kunden, Anlagen von Organisatoren, Anlagen von anderen Dritten und Anlagen von Energiegemeinschaften ausgetauscht wird.

Ort der Erzeugungsanlage:
entweder im Nahebereich oder
sonst wo in der Gebotszone

Nahebereich = Mehrparteienhaus,
Lokalbereich, Regionalbereich

Stromerzeuger:

- aktiver Kunde
- Organisator
- andere Dritte
- Energiegemeinschaften

Anlage kann auch
gepachtet werden
(„Pacht-Contracting“)

Wie kann die GemEN rechtlich aufgesetzt werden?

Gemeinsame Energienutzung

§ 68. (1) Jeder aktive Kunde ist berechtigt, zusätzlich zu seinem bestehenden Liefervertrag, an der gemeinsamen Energienutzung teilzunehmen. Die gemeinsame Energienutzung kann zwischen teilnehmenden Netzbenutzern, die Mitglieder oder Gesellschafter derselben juristischen Person sind, oder zwischen Vertragspartnern (Peer-to-Peer-Verträge) stattfinden.

GemEN über einen Vertrag

GemEN über einen Rechtsträger (zB Verein, Genossenschaft, GmbH)

GemEN als Sammelbecken

- § 68 ElWG ermöglicht verschiedene Modelle des gemeinsamen Produzierens & Teilens von Strom sowie der Verwertung von Überschussstrom

Vertrag oder
Rechtsträger

GEA: Gruppe aktiver Kunden produzieren Strom im Mehrparteienhaus

Vertrag oder
Rechtsträger

Aktiver Kunde verkauft den eigenproduzierten (Überschuss-) Strom an einen oder mehrere andere aktive Kunden

Rechtsträger

EEG = Anlage der EEG produziert Strom und teilt ihn mit den Mitgliedern

Vertrag oder
Rechtsträger

Gemeinschaftlicher Volleinspeiser: Gruppe aktiver Kunden produzieren Strom mittels gemeinsamer Volleinspeiseanlage

Rechtsträger

Aktiver Kunde bringt den eigenproduzierten (Überschuss-) Strom in eine EEG oder BEG ein (Verkauf)

Rechtsträger

BEG = Anlage der BEG produziert Strom und teilt ihn mit den Mitgliedern

Zwischenfazit

- Die gemeinsame Energienutzung umfasst **unterschiedliche Modelle**
 - Keine abschließende Aufzählung: neben den bekannten Modellen GEA, EEG und BEG gibt es auch alternative Gestaltungsformen
- Rechtsgrundlage kann **Vertrag** oder **Rechtsträger** sein
- Strom kann in eine gemeinsame Energienutzung eingebracht werden von
 - einem teilnehmenden aktiven Kunde
 - dem Rechtsträger der gemeinsamen Energienutzung (zB EEG-Verein)
 - Organisatoren und anderem Dritten

GemEN als Sammelbecken

- § 68 ElWG ermöglicht verschiedene Formen des gemeinsamen Produzierens & Teilens von Strom sowie der Verwertung von Überschussstrom

Vertrag oder
Rechtsträger

GEA: Gruppe aktiver
Kunden produzieren Strom
im Mehrparteienhaus

Vertrag oder
Rechtsträger

Aktiver Kunde verkauft den
eigenproduzierten
(Überschuss-) Strom an einen
anderen aktiven Kunden

Rechtsträger

EEG = Anlage der EEG
produziert Strom und teilt
ihn mit den Mitgliedern

Vertrag oder
Rechtsträger

Gemeinschaftlicher
Volleinspeiser: Gruppe
aktiver Kunden produzieren
Strom mittels gemeinsamer
Volleinspeiseanlage

Rechtsträger

Aktiver Kunden bringt den
eigenproduzierten
(Überschuss-) Strom in eine
EEG oder BEG ein (Verkauf)

Rechtsträger

BEG = Anlage der BEG
produziert Strom und teilt
ihn mit den Mitgliedern

Peer-to-Peer

■ Gesetzliche Definition

124. „Peer-to-Peer-Vertrag“ den Verkauf oder die Schenkung von erneuerbarer Elektrizität zwischen Marktteilnehmern auf Grundlage eines Vertrags mit vorab festgelegten Bedingungen für die automatische Abwicklung und Abrechnung der Transaktion, die entweder direkt zwischen den Beteiligten oder auf indirektem Weg über einen dritten Marktteilnehmer, beispielsweise einen Aggregator, erfolgt. Die Rechte und Pflichten der als Endkundinnen und Endkunden, Erzeuger, Lieferanten oder Aggregatoren beteiligten Parteien bleiben vom Recht auf Peer-to-Peer-Verträge unberührt;

■ Etabliertes Verständnis

- EB: GemEN ist auch „1:1; 1:n; n:n“ möglich – das heißt wohl, es können auch **Peer-to-Peers, Peers-to-Peer und Peers-to-Peers-Verträge** geschlossen werden
- „vorab festgelegte Vertragsbedingungen für die automatische Abwicklung und Abrechnung der Transaktion“ dürfte nicht wortwörtlich zu nehmen sein

Peer-to-Peer

■ Gesetzliche Definition vs. etabliertes Verständnis

124 „Peer-to-Peer-Vertrag“ des Verkauf oder der Schenkung von elektrischem Strom zwischen
Mittelstufen und Endverbraucher eines Stroms aus nicht konventionellen Erzeugnissen

**Peer-to-Peer als Überbegriff für den
direkten Verkauf von Strom durch
aktive Kunden mittels Vertrags**

- Etabliertes Verständnis
 - EB: Gemäß ist auch „1:1:1:n:n“ möglich – das heißt wohl, es können auch **Peer-to-Peers, Peers-to-Peer und Peers-to-Peers-Verträge** geschlossen werden
 - „vorab festgelegte Vertragsbedingungen für die automatische Abwicklung und Abrechnung der Transaktion“ als Kriterium **echter P2P-Verträge**
 - Gesetzgeber dürfte aber auch **unechte P2P-Verträge** (ohne umfassende Automatisierung) vor Augen gehabt haben

Peer-to-Peer

■ Bei Entgeltlichkeit: Kaufvertrag über Strom

- Dauerschuldverhältnis: es werden laufend (Überschuss-)Strommengen verkauft
- Damit gehen Rechte und Pflichten einher - und auch Haftungsrisiken

■ **Musterverträge** für P2P im privaten, kleineren Rahmen (ohne Beteiligung von Dienstleistern/Organisatoren oder anderen Dritten)

- Varianten 1:1/1:n und n:n
 - <https://energiegemeinschaften.gv.at/downloadbereich/>
- Achtung: bei professionellerem P2P sollten die Verträge angepasst werden
 - Gesetz gibt noch weiterführende Spielräume, Fokus war ein ausgeglichener, fairer und alle Beteiligten möglichst involvierender Vertragsentwurf
- Individuelle Anpassung stets erforderlich!

Ein Blick in die Musterverträge

■ Präambel

- Um was geht es im Vertrag – noch nicht rechtsverbindlich!

■ Gegenstand des Vertrags

- Bereitstellung von Strom
 - Relevant: volatile Lieferung = Mengen ändern sich laufend
 - Insbesondere bei mehreren Abnehmern (dynamische Zuweisung)
 - Einvernehmliche Festlegung des Teilnahmefaktors

Beilage ,/1 – Erzeugungsanlage des Erzeugers

Zählpunktnummer	Standort	Netzbetreiber	Erzeugungsart	Engpassleistung	Teilnahmefaktor
###	[Adresse]		z.B. PV, Speicher, Wasserkraft, Windkraft, etc.	in kW (bis zu 6 MW bei großen Unternehmen)	## %
###	[Adresse]		z.B. PV, Speicher, Wasserkraft, Windkraft, etc.	in kW (bis zu 6 MW bei großen Unternehmen)	## %

Beilage ,/2 – Verbrauchsanlage des Abnehmers

Abnehmer A¹⁴

Zählpunktnummer	Standort	Netzbetreiber	Art der Verbrauchsanlage	Haushaltskunde oder Kleinunternehmer	Teilnahmefaktor
###	[Adresse]		z.B. Speicher, E-Auto, Wärmepumpe, Whirlpool, Jacuzzi, etc.	ja/nein	## %
###	[Adresse]		z.B. Speicher, E-Auto, Wärmepumpe, Whirlpool, Jacuzzi, etc.	ja/nein	## %

Ein Blick in die Musterverträge

■ **Nutzung des Netzes; Pflichten der Parteien**

- Unter anderem Pflicht der Parteien, die entsprechenden Schritte bei im EDA-Portal bzw. gegenüber den Netzbetreiber zu setzen

■ **Bereitstellungsentgelt und Abrechnung**

- Einvernehmliches (!) Festlegen
 - Auch 0 Cent/kWh möglich = Schenkung des Stroms
- Erzeuger legt den Bezieher(n) eine Rechnung

■ **Festlegung des Nahebereichs**

- Ist zu Begin festzulegen und kann nur einvernehmlich geändert werden

Ein Blick in die Musterverträge

■ Vertragslaufzeit

- Unbefristeter Vertrag, ordentliche Kündigung
- Beispielhaft aufgezählte außerordentliche (sofortige) Kündigungsgründe
 - zB der Erzeuger ändert den Teilnahmefaktor und damit die gelieferte Strommenge einseitig

■ Sonstige Bestimmungen

- zB Festlegung, wie schriftliche Kommunikation stattfindet
 - Manche Handlungen erfordern Schriftlichkeit (zB Kündigung) – die Parteien legen fest, ob dies handschriftlich (zB Brief) zu erfolgen hat oder etwa per E-Mail möglich ist

Ein Blick in die Musterverträge

- n:n-Vertragsmuster ist ähnlich ausgestaltet, wie das 1:1/1:n
- Zentraler Unterschied: Es braucht einen „Rechnungsverantwortlichen“
 - Organisator/Dienstleister oder aus dem Kreis der Erzeuger
 - Muss bei Vertragsschluss festgelegt werden
 - Berechnung des Austauschverhältnisses für jedes Erzeuger–Verbraucher-Paar
 - Formel-Vorschlag: nicht ¼-Stunden-scharf, Mengen werden zusammengerechnet
 - Wichtig: gleicher Preis für alle Erzeuger

P2P vs. Energiegemeinschaften

- § 68 ElWG ermöglicht verschiedene Formen des gemeinsamen Produzierens & Teilens von Strom sowie der Verwertung von Überschussstrom

Vertrag oder
Rechtsträger

GEA: Gruppe aktiver
Kunden produzieren Strom
im Mehrparteienhaus

Vertrag oder
Rechtsträger

Aktiver Kunde verkauft den
eigenproduzierten
(Überschuss-) Strom an einen
anderen aktiven Kunden

Rechtsträger

EEG = Anlage der EEG
produziert Strom und teilt
ihn mit den Mitgliedern

Vertrag oder
Rechtsträger

Gemeinschaftlicher
Volleinspeiser: Gruppe
aktiver Kunden produzieren
Strom mittels gemeinsamer
Volleinspeiseanlage

Rechtsträger

Aktiver Kunden bringt den
eigenproduzierten
(Überschuss-) Strom in eine
EEG oder BEG ein (Verkauf)

Rechtsträger

BEG = Anlage der BEG
produziert Strom und teilt
ihn mit den Mitgliedern

EEG & BEG

- EEG und BEG sind in ihrer Struktur **erhalten geblieben**
 - Rechtsperson mit regulatorischen Sonderbestimmungen
 - Beschränkte Teilnehmerschaft bzw. beschränkte Kontrolle
 - EEG nun auch verteilernetzübergreifend möglich
- ElWVG zieht EEG und BEG unter das **Dach der GemEN**
 - EEG/BEG-Rechtsräger als Vehikel für das Teilen von Überschussstrom durch aktive Kunden
 - GemEN-Vorgaben für aktive Kunden greifen auch hier, zB 6 MW Grenze für große Unternehmen

Modellvergleich

Peer-to-Peer	EEG & BEG
✓ Kein Rechtsträger erforderlich, dadurch mehr Flexibilität und geringerer Verwaltungsaufwand ✓ Für jeden aktiven Kunden nutzbar ✓ Kann auch auf Gewinn ausgerichtet sein ✓ Prädestiniert für Matching-Plattformen	✓ Etablierte Modelle, die sich in der Praxis bewährt haben ✓ EEG: neben Netzkosten auch Entfall gewisser Abgaben ✓ Bereiteres Anwendungsspektrum (nicht nur Stromverkauf) ✓ Gemeinschaftsgefühl
– Bei mehrpersonalem P2P: Risiko der unbewussten Gründung einer GesbR – Anwendbarkeit der Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen – Eingeschränkte Planungs- und Preissicherheit	– Höhere Gründungs- und Verwaltungsaufwand durch Rechtsträger-Gebot – Einschränkungen bei Teilnahme (EEG) bzw. Kontrolle (BEG) – Regulatorische Vorgaben, zB hinsichtlich Gewinnerzielung, Offenheit und Freiwilligkeit der Teilnahme etc.

8 Spielregeln für den P2P

Die P2P-Spielregeln

- **#1: P2P „im Nahebereich“ hat den Netzkostenvorteil**
 - Vier Arten von Nahbereich (§ 70 Abs. 6)
 - Hauptleitung (inkl. Sammelschiene) = „Gebäude-Bereich“
 - Lokal- und Regionalbereich
 - Reduktion des Netznutzungsentgelts für teilnehmende Netzbenutzer im Nahebereich (§ 128 Abs. 5)
 - Daher auch bei P2P-Geschäften
 - Verrechnung nur der in Anspruch genommenen Netzebenen („Ortstarif“)
 - **Aber:** Elektrizitätsabgabe, Erneuerbaren-Förderbeitrag und Versorgungsinfrastrukturbeitrag (Einspeisung) fallen an

Die P2P-Spielregeln

- **#2: Große Unternehmen** dürfen nur mit Stromerzeugungsanlagen mit einer Maximalkapazität < **6 MW** P2P-traden
 - Laut Gesetzesmaterialien ist auf den Zählpunkt und einen etwaigen Teilnahmefaktor abzustellen
 - Ermöglicht ein „Splitting“ einer größeren Anlage auf mehrere gemeinsame Energienutzungen
 - Konzernzusammenrechnung?
 - Anders als im EAG kein expliziter Hinweis auf KMU-Empfehlung (mehr) in den Gesetzesmaterialien
 - Ist Zusammenrechnung unionsrechtlich geboten?

Die P2P-Spielregeln

■ #3: Sorgfältige Vertragsgestaltung als „must do“

- Entgeltlicher P2P-Vertrag = **Kaufvertrag** (Sukzessivlieferungsvertrag)
 - insb. Regelungen zu Preis, geschuldete Strommenge, Vertragsdauer, Haftung
 - Wenn Abnehmer ein Haushaltskunde: KSchG anwendbar?
- **Achtung:** spezielle „Lieferanten“-Pflichten ab gewisser Anlagengröße
 - § 69 ElWG: ab 30 kW (Haushalte) bzw. 100 kW (sonstige aktive Kunden)
 - Erstellung von Allgemeinen Lieferbedingungen mit gesetzlichem Mindestinhalt
 - Verständliche Information an Haushaltskunden und Kleinunternehmer
 - Gestaltung der Rechnungen

Die P2P-Spielregeln

■ #4: **Aktive Kunden *können* einen Organisator bestellen**

- Organisatoren = Dienstleister für beide P2P-Vertragspartner
 - Abrechnung
 - Kommunikation mit Netzbetreiber
 - u.a. Anmeldung von Zählpunkten
 - Vertragsmanagement
 - Gewährleistung der Lieferantenpflichten
- Organisator oder anderer Dritte kann sich selbst mit Anlagen bis 6 MW an einer gemeinsamen Energienutzung beteiligen

„Matching-Plattformen“ für
P2P waren der initiale
Gedanke

Die P2P-Spielregeln

■ #5: Es braucht uU eine Gewerbeberechtigung für P2P

- Entscheidend: handelt es sich um die Tätigkeit eines Elektrizitätsunternehmens?

29. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die mindestens eine der Funktionen Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Aggregierung, Energiespeicherung, Lieferung oder Kauf von elektrischer Energie in Gewinnabsicht wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkundinnen und Endkunden;

Wohl kein
E-Unternehmen
(aktive Kunden
sind Endkunden!)

- Mögliche Folge: **GewO könnte anwendbar sein**
 - Selbstständige, regelmäßige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht
 - Folge: Gewerbeberechtigung und uU Betriebsanlagengenehmigung
 - Grobe Faustregel: je mehr Strom & je professioneller, desto eher gewerblich

Die P2P-Spielregeln

- **#6: Netzbetreiber sind der Dreh- und Angelpunkt von P2P**
 - Operative Abwicklung wie bei Energiegemeinschaften
 - Messung der Energiewerte (1/4 Stunden-Werte) und Zuweisung
 - Nicht alle Marktprozesse stehen schon zur Verfügung!
 - Nicht über P2P-Geschäft zugewiesene Energiemengen sind „*der Bilanzgruppe, welcher der Abrechnungspunkt zugeordnet ist, zuzuordnen*“
 - **Mehrfachteilnahme** an bis zu fünf GemEN
 - Kombinationen der GemEN möglich
 - P2P-Geschäft mit mehreren Abnehmer (1:n) ist mE als eine GemEN zu werten

Die P2P-Spielregeln

■ #7: Vermarktungsrelevante Aspekte beachten

■ Förderungen

- Grundsatz: in Energiegemeinschaften geteilter Strom bekommt keine Marktprämie
- „Gemeinschaftsüberschussstrom“ ist marktprämienfähig
- Keine solche Einschränkung bei P2P – gilt hier etwas anderes?

■ Bilanzgruppe

- für den Stromtausch im Rahmen einer gemEN bedarf es keiner Bilanzgruppe
- keine Ausgleichsenergiekosten
- Aber: ev. drohen Mehrkosten beim Residualabnehmer bzw. Residuallieferanten

Die P2P-Spielregeln

■ #8: Diskriminierungsverbot

- **Lieferanten** dürfen gegenüber aktiven Kunden **keine diskriminierenden Anforderungen, Verfahren oder Entgelte** vorsehen
 - Bei Eigenversorgung oder Teilnahme an einer gemEN
 - Unter anderem: Verbot der Festlegung von Mindeststromliefermengen
- Bei – transparent nachzuvollziehender - **sachlicher Rechtfertigung** erlaubt:
 - Anbot eines **anderen Produkts** als sonstigen Kunden
- Adäquate Weitergabe der durch die gemEN anfallenden **Mehrkosten**
 - zB erhöhter Aufwand der Rechnungslegung; Mehraufwand bei Ermittlung des Prognose- und Ausgleichsenergieerisikos

Lieferantenpflichten & ALB

Grundlagen

- Unionsrechtliche Verpflichtung zur Einhaltung von **Lieferantenpflichten** auch bei gemeinsamer Energienutzung
 - Idee: Verbraucherschutz, Transparenz und konsumentenfreundliche Information
- Ab Erreichen bestimmter Schwellenwerte
 - Überschreiten von 30 kW bei Haushaltskunden
 - 100 kW bei allen sonstigen aktiven Kunden und Energiegemeinschaften
- „Berechnungsgrundlage“
 - Anlagen im Besitz / in der Verfügungsgewalt der Energiegemeinschaft
 - Energiespeicher der Energiegemeinschaft
 - Berücksichtigung der installierten Engpassleistung / Speicherkapazität
- Wird ein Organisator bestellt, sind **jedenfalls** ALB zu erstellen
 - Unabhängig von der Überschreitung der Grenzwerte

Inhalt der Lieferantenpflichten

- Inhalt nach § 69 Abs 1 und 2 EIWG
 - Erstellung von allgemeinen Lieferbedingungen
 - Erstellung und Bereitstellung eines Informationsblattes über wesentliche Vertragsinhalte
 - Informationspflicht bei Ausübung des Änderungsrechts nach § 21 EIWG
 - Rechnungslegung gemäß § 42 Abs 1 erster Satz EIWG
 - Erläuterungen zur Rechnung
 - Kostenfreie Abrechnung ein Mal jährlich
 - Wahlrecht des Kunden zwischen monatlicher und jährlicher Abrechnung

Inhalt der Allgemeinen Lieferbedingungen (I)

- Mindestinhalte nach § 69 Abs 2 EIWG
 - Name und Anschrift der Energiegemeinschaft (Z 1)
 - Leistung und Qualität sowie voraussichtlicher Beginn der Belieferung (Z 2)
 - Qualität des Strombezuges wie vom örtlichen Netzbetreiber bereitgestellt;
 - Beginn der Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Registrierung des Kunden im NB-Kundenportal
 - Vertragsdauer, Bedingungen für Verlängerung und Beendigung des Vertrages (Z 3)
 - Meist knüpft die Belieferung direkt an die Mitgliedschaft im Verein an und ist zeitlich unbefristet
 - Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft → Beendigung der Stromlieferung
 - Weitere Beendigungstatbestände aus wichtigem Grund

Inhalt der Allgemeinen Lieferbedingungen (II)

- Art der angebotenen Wartungsdienste (Z 4)
 - Werden von Energiegemeinschaften idR nicht direkt angeboten
- Art und Weise der Information über aktuelle Entgelte und Preisgestaltung (Z 5)
 - Abhängig von der statutenmäßigen Regelung zur Festlegung der Entgelte
 - zB auf der Homepage der EG, in einer App oder auf Nachfrage beim Vorstand
- Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung der Leistungsqualität (Z 6)
 - In der Regel wird hier ein Verweis auf gesetzliche Haftungsregeln (Schadenersatz bei Verschulden) genügen
- Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten und Streitschlichtung der ECA (Z 7)
- Verschiedene Zahlungsmöglichkeiten (Z 8)
 - Bedeutet nach aktueller Auffassung, dass tatsächlich verschiedene Zahlungsoptionen anzubieten sind
 - zB Banküberweisung und SEPA-Lastschriftmandat

Blick in die Muster-ALB

■ Für wen sind die ALB verwendbar?

- Erzeuger und Abnehmer im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung
- Derzeit Fokus auf Vereine als Rechtsträger von Energiegemeinschaften
- Leicht auf P2P-Vertrag zwischen natürlichen/juristischen Personen adaptierbar

■ Zu welchen Leistungen verpflichtet sich der Lieferant?

- Modular ausgestaltet: Primär Lieferung von Strom gegen Entgelt
- Optional: Übernahme der Funktion als Organisator
- Erweiterbar: Aggregierungsdienstleistung, Wartungsdienste (hierfür Anpassung in Punkt 6. erforderlich)

Blick in die Muster-ALB

■ Welche Vertragsdauer gilt?

- Das Mitglied kann in einem Monat zum Monatsletzten austreten, bei Haushaltskunden/KMU beträgt die Frist 14 Tage
- Passen Sie diese Regelung an die Statuten/Verträge an

■ Wie bekommt der Abnehmer aktuelle Preisinformationen?

- Ausfüllbares Feld, zB durch Nachfrage beim Vorstand, Homepage, App, ...

■ Was ist als Beginn der Belieferung festgelegt?

- Voraussichtlich innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der erforderlichen Unterlagen beim Lieferanten

Blick in die Muster-ALB

- **Welches Abrechnungsintervall ist vorgesehen?**
 - Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist ein Wahlrecht des Abnehmers zwischen monatlicher/jährlicher Abrechnung vorgesehen
 - Quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung uE nicht zulässig
 - Ungeklärt: Beschränkung der Ausübung des Wahlrechts, zB 1x jährlich?
- **Was gilt im Streitfall?**
 - Verweis auf die Streitschlichtungseinrichtung nach § 26 E-Control-G
 - Allgemeine Streitsachen werden, soweit gesetzlich zulässig, vom sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Lieferanten entschieden

Weitere Musterdokumente

■ **Muster-Informationsblatt**

- Allgemeine Beschreibung der gemeinsamen Energienutzung und ihrer Eckpunkte
- Im Wesentlichen: Vertragszusammenfassung
- Daher: Ändert sich der Vertrag, ist auch das Informationsblatt zu ändern

■ **Musterrechnung**

- Verschiedene Muster für Gutschriften und Rechnungen, mit und ohne Umsatzsteuerpflicht, sowie für pauschalisierte Land- und Forstwirte
- Wichtig: Prüfen Sie vorab, welches Muster für Ihre steuerliche Einstufung passt

Fazit

Fazit

- Mit dem ElWG werden die Möglichkeiten des „Energy Sharing“ signifikant erweitert
- Die gemeinsame Energienutzung ist ein **Baukasten**, mit dem sich verschiedene Modelle realisieren lassen
 - Dislozierte Eigenversorgung und Peer-to-Peer werden vor allem dort spannend, wo die EEG/BEG bislang als Workaround genutzt wurden
 - „Einfache Energiegemeinschaft“ als Alternative – insbesondere – zur BEG und attraktiv als Bürgerbeteiligungsmodell
- Gleichzeitig steigt die Komplexität aufgrund der „Dachtheorie“
- Mustervorlagen und Informationen sollen einen niederschweligen Zugang zu einem rechtlich komplexen Thema ermöglichen – genaue Anwendung und Anpassung auf die konkrete Situation ist aber zwingend erforderlich!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Florian Stangl, LL.M.

RA Mag. Gregor Biley

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

florian.stangl@nhp.eu | +43 1 513 21 24 | [LinkedIn](#)

gregor.biley@nhp.eu | +43 1 513 21 24

WIEN – SALZBURG – GRAZ – www.nhp.eu

Kennen Sie schon unsere
Social Media Kanäle?

 nhplaw

 nhprechtsanwaelte

 3MinutenUmweltrecht

 WillkommenUmweltrecht

 NHP Rechtsanwälte

 @NHP_RA

 3MinutenUmweltrecht

Für Fragen aus dem Publikum

Beitreten über
Slido.com
#10007

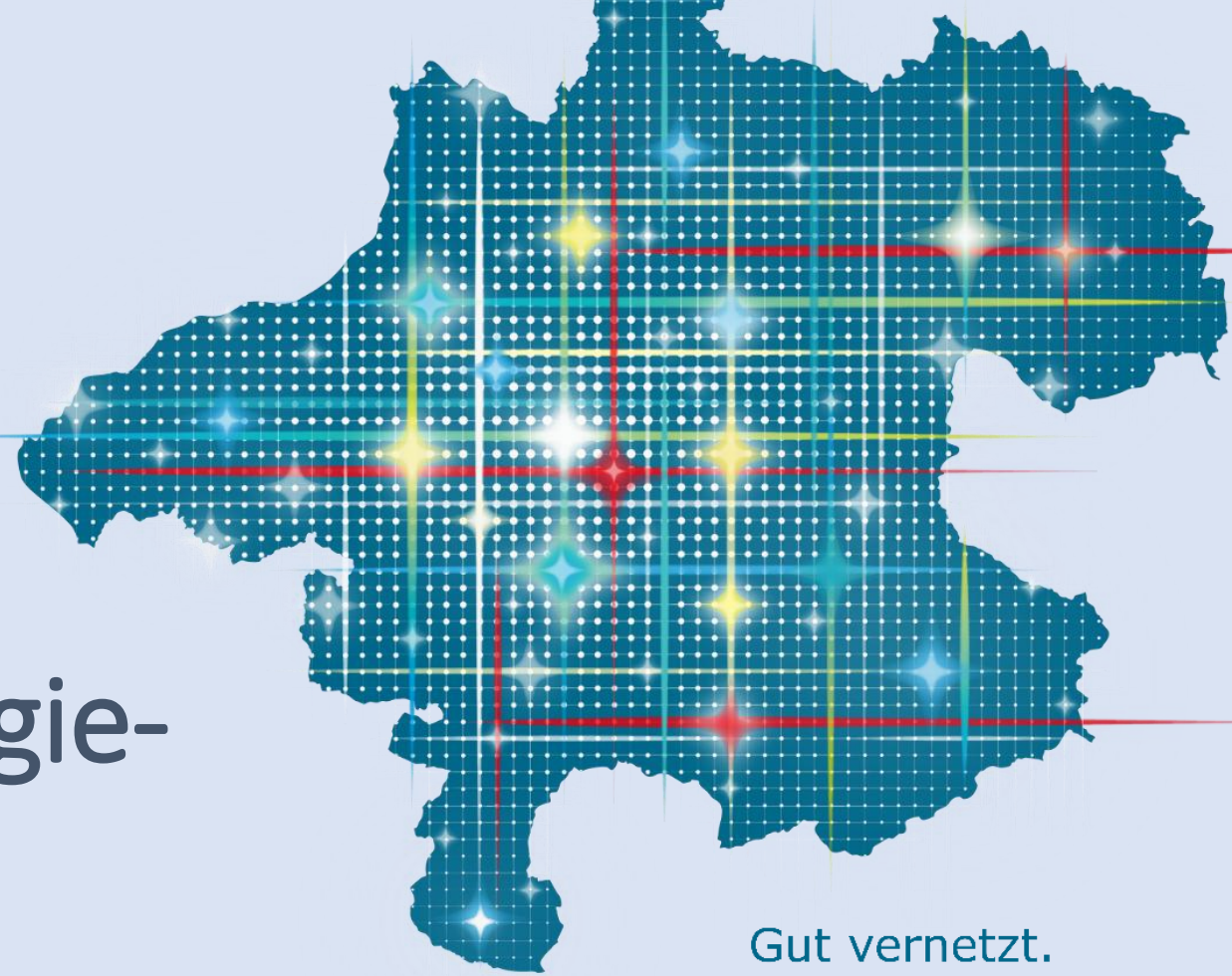


Vortrag

Umsetzung der „Bürgerenergie“ durch die Netzbetreiber

Tuna Yildiz & Jonas Marek,
Österreichs Energie

Umsetzung Bürgerenergie- modelle gemäß ElWG



Gut vernetzt.
Bestens versorgt.

Yildiz Tuna, Netz Oberösterreich GmbH
Oktober 2026

NETZÖÖ

Agenda

1

Was ist neu seit 05. Oktober 2026?

2

Ausblick

Konsultierter Stufenplan

Das Vorgehen zielt darauf ab, zuerst stabile Grundlagen bereitzustellen, indem Komplexität reduziert wird und anschließend schrittweise komplexere Anwendungsfälle zu integrieren.



Phase 1 ab 05.10.2026: Umsetzung

BÜRGERENERGIEMODELLE · KONSULTIERTER STUFENPLAN · PHASE 1

Rahmen

- Eigenversorger und P2P-Vertrag
- Innerhalb eines Netzgebiets (Zonelevel_1, 3, 4 und 6)
- Bestehende Prozessabläufe kommen zur Anwendung

Berechnung

- Reduzierung der Berechnungsläufe: max. 2 Berechnungen und Datenübermittlungen pro Gemeinschafts-ID und Tag

Regeln

- Neu aktivierte Gemeinschaften nur mehr mit dynamischem Modell
- Die Nahebereichs-ID bestimmt die Reduktion, nicht das Bürgerenergiemodell (aber erst ab Jänner 2027)

PROZESSABLAUF

1

Als Marktteilnehmer registrieren

2

Vereinbarung zum Betrieb abschließen

3

Marktprozesse ausführen

4

Datenfreigabe durchführen

5

Laufender Betrieb oder Deregistrierung

Mögliche Bürgerenergiemodelle ab Oktober 2026

ZONELEVEL (ZL): KATEGORISIERUNG DER NETZTECHNISCHEN VERBINDUNG DER TEILNEHMENDEN ANLAGEN

Modell	ZL1	ZL2	ZL3	ZL4	ZL5	ZL6	ZL7
	Hauptleitung	Standortbereich	Trafostation	Umspannwerk, ein Netzgebiet	Umspannwerk, mehrere Netzgebiete	Keine Verbindung, ein Netzgebiet	Keine Verbindung, mehrere Netzgebiete
GEA	Okt 2026	Apr 2027	–	–	–	–	–
EEG	–	–	Okt 2026	Okt 2026	Apr 2027	–	–
BEG	Okt 2026	Apr 2027	Okt 2026	Okt 2026	Apr 2027	Okt 2026	Okt 2026
EVA	Okt 2026	Apr 2027	Okt 2026	Okt 2026	Apr 2027	Okt 2026	Apr 2027
P2P	Okt 2026	Apr 2027	Okt 2026	Okt 2026	Apr 2027	Okt 2026	Apr 2027
Nahebereichs-ID	Anschlussobjekt	Standortbereich	Trafostation	Umspannwerk	Umspannwerk	keine ID	keine ID

Möglich ab Oktober 2026
 Möglich ab April 2027
 Nicht vorgesehen

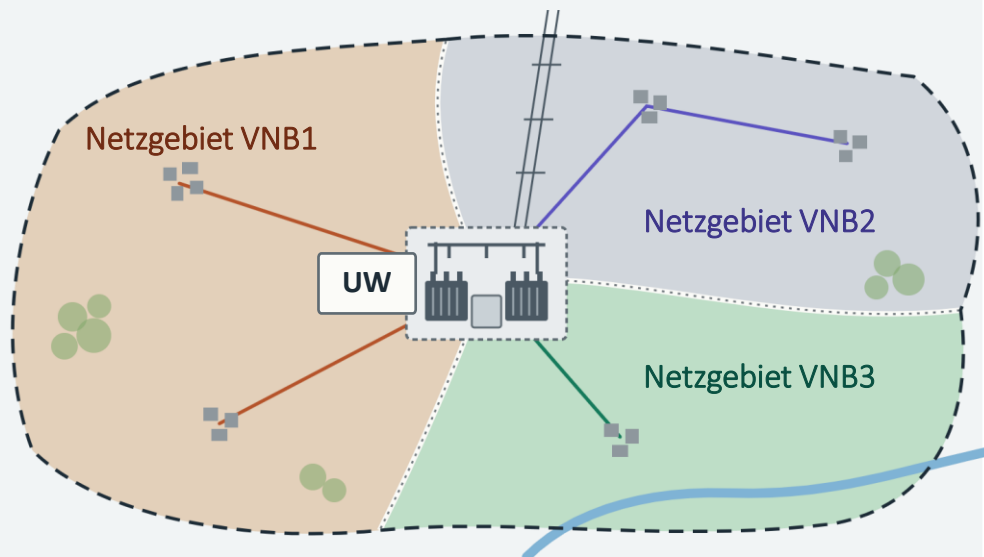
Vergünstigungen bei den Netznutzungsentgelten: Die Höhe hängt vom Nahebereich ab. Voraussetzung ist die SNE-VO-Novelle, die am 01.01.2027 in Kraft tritt.

Bürgerenergie – Zonelevel_5

Mehrere VNB im gemeinsamen UW

Mehrere verschaltbare Mittelspannungs-Sammelschienen innerhalb eines Umspannwerks bilden einen gemeinsamen Netzbereich (= Regionalbereich). Als Zonelevel_ID verwendet **jeder VNB die gleiche UW-ID**.

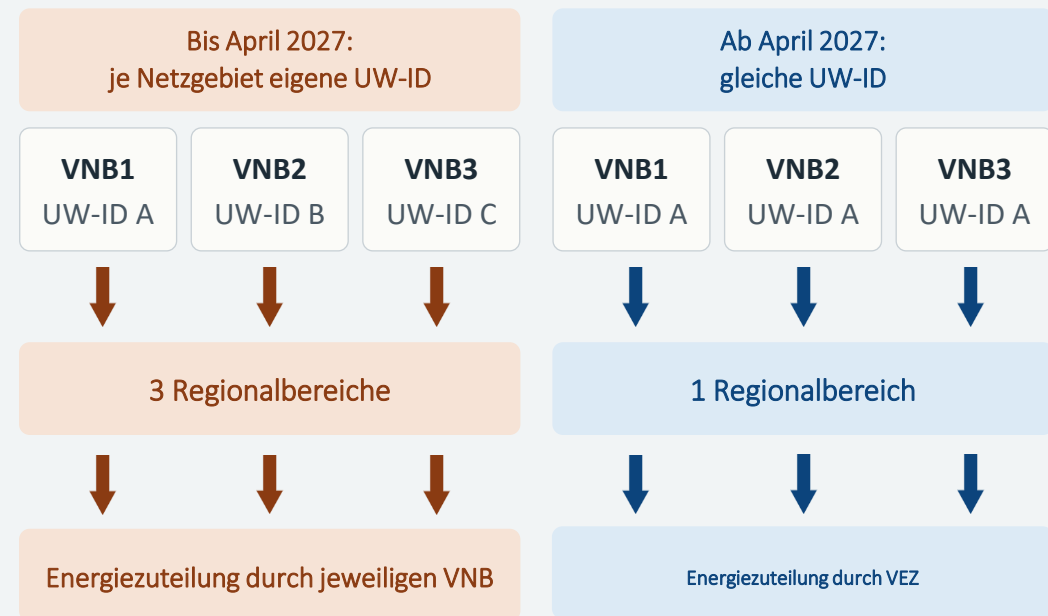
Drei Netzgebiete, ein Umspannwerk



Gestrichelt: Regionalbereich mit einer gemeinsamen UW-ID

Voraussetzung: Umschaltmöglichkeit ist gegeben!

Eigene ID oder gemeinsame UW-ID?



Standortbereich (Zonelevel_2): Was zählt dazu?

BÜRGERENERGIEMODELLE · NAHEBEREICH ZONELEVEL_2

§ 70 Abs. 6 ElWG: Gemeinsame Energienutzung im Nahebereich

„Gemeinsame Energienutzung im Nahebereich liegt vor, wenn die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer mit den Stromerzeugungsanlagen ausschließlich ... verbunden sind:“

- Z 1** über gemeinschaftliche Leitungsanlagen (Hauptleitungen, Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen),
- Z 2** über gemeinschaftliche Leitungsanlagen (Hauptleitungen) mit Ausnahme der Durchleitung durch die Sammelschienen (Standortbereich),
- Z 3** über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich), oder
- Z 4** über das Mittelspannungsnetz und alle ohne Umspannung miteinander verschaltbaren Mittelspannungs-Sammelschienen im Umspannwerk (Regionalbereich)

Einordnung

Der Standortbereich ist Zonelevel_2 (Nahebereichs-ID: Standortbereich).

Möglich ab April 2027 für GEA, BEG, EVA und P2P.

Status: in Arbeit

Die Definition wird aktuell erarbeitet.

Was genau als Standortbereich gilt, wird Teil der bevorstehenden Konsultation.

Phase 3 ab 04.10.2027: Wechsel und Flex-Markt

KONSULTIERTER STUFENPLAN · PHASE 3 VON 4

Phase 1 05.10.2026

Phase 2 05.04.2027

Phase 3 04.10.2027

Phase 4 nach Evaluierung

Wechsel ohne Rollenwechsel

Wechsel zwischen definierten Nahebereichen ist möglich, die Rolle bleibt dabei gleich

Beispiel: Ein P2P-Teilnehmer wechselt von Zonelevel_1 (Anschlussobjekt) zu Zonelevel_7 und bleibt P2P-Teilnehmer

Bürgerenergie und Flex-Markt

Gleichzeitige Teilnahme von Einzelzählpunkten an Bürgerenergiemodellen und am Flex-Markt, wie bspw. am Regelreservemarkt

Messkonzepte

Möglicher Anpassungsbedarf durch Umsetzung der TOR-Messwesen abgebildeten Messkonzepte

Phase 3 ergänzt die stabile Basis aus Phase 1 und 2 um komplexere Anwendungsfälle. Phase 4 hängt von der Evaluierung der Phasen 1 bis 3 ab.

Wechsel des Nahebereichs: Offene Fragen

BÜRGERENERGIEMODELLE · PHASE 3 AB 04.10.2027

Wie wechseln Entgeltstufe und Energiezuteilung zum selben Zeitpunkt und für alle Beteiligten gleich?

Entgeltwirkung

Ab wann gilt die neue Vergünstigungsstufe, und wie wird ein Wechsel mitten im Monat abgerechnet?

Zählpunkt-Zuordnung

Passen bei jedem Wechsel alle Zählpunkte und Nahebereichs-IDs?

Mehrere Netzbetreiber

Wer stimmt den Wechsel ab, und wer teilt die Energie zu, solange die Zuordnung wechselt?

Viertelstunden-Zuteilung

Ab welcher Viertelstunde gilt die neue Zuordnung, ohne Lücke und ohne Doppelzuordnung?

Datenfreigabe und Verträge

Reichen bestehende Freigaben und Verträge, oder müssen Teilnehmer:innen erneut zustimmen?

Zusammenspiel in Phase 3

Greift der Wechsel auch bei gleichzeitiger Teilnahme am Flex-Markt und angepassten Messkonzepten?

Offene Fragen aus fachlicher Einschätzung.

Bürgerenergie und Regelreserve: Offene Fragen

GLEICHZEITIGE TEILNAHME · PHASE 3 AB 04.10.2027

Dieselbe Energie, mehrere Zuordnungen: an bis zu 5 Bürgerenergiemodelle und an den Regelreserve-Abruf. Wie passt das zusammen?

Messung und Baseline

- Wie trennen wir pro Zählpunkt und Viertelstunde Gemeinschaftsenergie und Abrufenergie?
- Wer legt fest, was ohne Abruf geflossen wäre?
- Reichen die bestehenden Messkonzepte dafür?

Zuständigkeiten

- Wie bleibt der Lieferant informiert?

Daten und Aggregation

- Kann ein Zählpunkt in Gemeinschaft und Pool zugleich sein?
- Wer benötigt welche Informationen zu welchem Zeitpunkt?

Reihenfolge und Abrechnung

- Was wird zuerst berechnet: Zuteilung oder Abruf?
- Was passiert bei Abweichungen nach der finalen Zuteilung?

Offene Fragen aus fachlicher Einschätzung.

Optimierter Registrierungsprozess für Marktpartner

Info-Veranstaltung „Gemeinsame Energienutzung“
Wien, 7. Oktober 2026

Agenda

- Registrierung vor Oktober 2026
- Optimierter Prozessablauf
- Beispiel einer Registrierung
- Dashboard für Marktpartner
- Änderungen für bestehende Energiegemeinschaften
- Freiwillige Veröffentlichung von Daten von Bürgerenergiemodellen
- Kontaktstelle bei Fragen

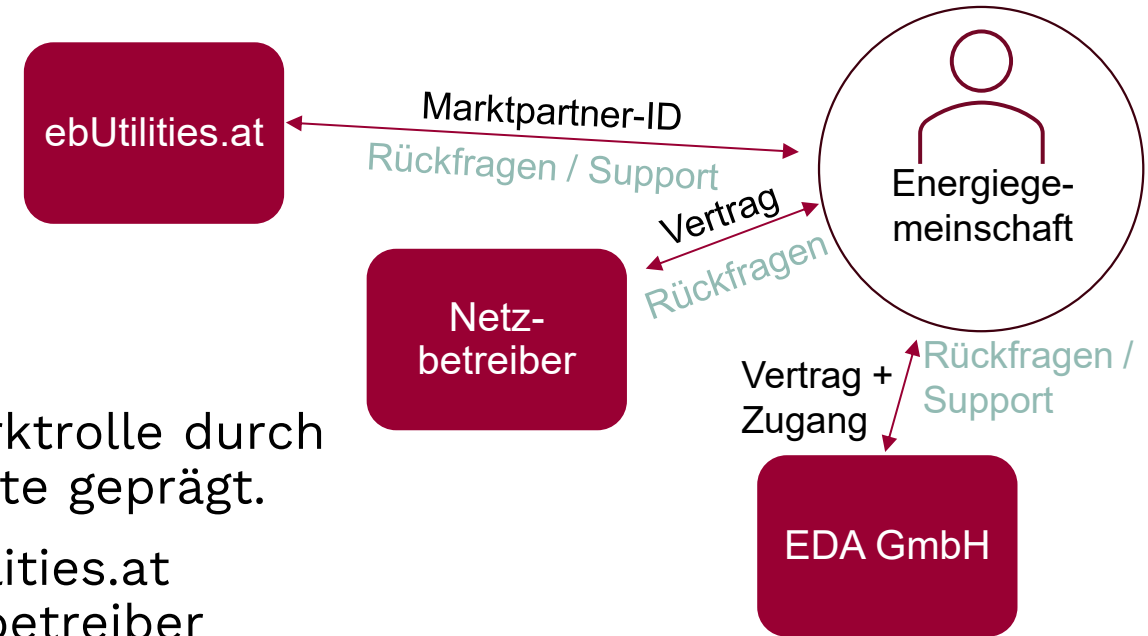
Registrierung vor Oktober 2026

Der bisherige Registrierungsprozess war je nach Marktrolle durch mehrere getrennte Kontakt- und Bearbeitungsschritte geprägt.

Energiegemeinschaften mussten Angaben auf ebUtilities.at erfassen, ergänzende Schritte beim jeweiligen Netzbetreiber setzen und eine Registrierung bzw. Prüfung im Zusammenhang mit dem Zugang zur EDA-Infrastruktur durchlaufen.

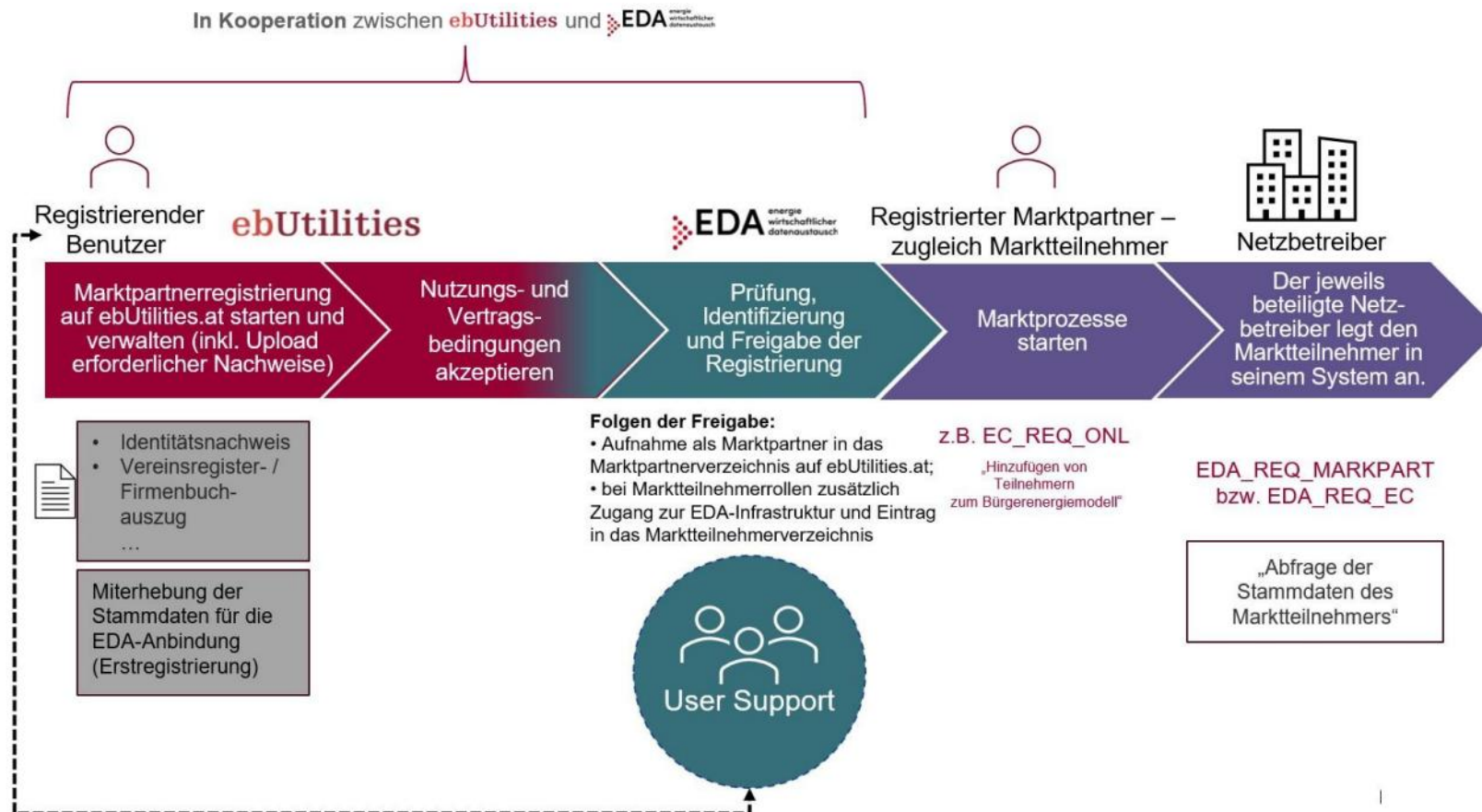
Siehe auch die Konsultation hierzu:

<https://www.ebutilities.at/konsultationen/104>



Optimierter Prozessablauf

Der optimierte Prozess führt die bisher getrennten nutzerseitigen Registrierungsschritte in einem geführten Ablauf zusammen. Nach Prüfung, Identifizierung und Freigabe der jeweiligen Registrierung durch EDA GmbH erfolgt die Führung im Marktpartnerverzeichnis auf ebUtilities.at und zeitgleich der Zugang zur EDA-Infrastruktur und der Eintrag in das Marktteilnehmerverzeichnis.



Handlungsanleitung für Bürgerenergiemodelle zum optimierten Registrierungsprozess

Auf den folgenden Folien werden die wichtigsten Punkte des Registrierungsprozess anhand eines Beispiels erläutert. Nähere und detailliertere Informationen sind der Handlungsanleitung für Bürgerenergiemodelle zu entnehmen.

Die Handlungsanleitung richtet sich an Personen und Organisationen, die

- ein Bürgerenergiemodell registrieren möchten,
- sich als Organisator registrieren möchten oder,
- eine bestehende Registrierung verwalten oder ändern möchten.

Abzurufen unter: ebutilities.at -> Informationen -> Downloads

[Handlungsanleitung für Bürgerenergiemodelle.pdf](#)

Beispiel einer Registrierung

Stand vom 5.10.2026



Beispiel einer Registrierung

ebUtilities

RegistrierungMarktpartner-VerzeichnisKonsultationen

Willkommen bei ebutilities

ebUtilities.at ist die Informationsplattform der österreichischen Energiewirtschaft zur Veröffentlichung branchenspezifischer technischer Dokumentationen zu Geschäftsprozessen und Datenformaten für die Marktkommunikation – entsprechend den behördlichen Rahmenbedingungen¹.

Das Marktpartner-Verzeichnis ist ein wesentlicher Bestandteil der Plattform und beinhaltet registrierte Marktpartner aus den Kategorien „AT-Marktpartner“ (d.h. Marktteilnehmer wie z.B. Lieferanten und Netzbetreiber), Dienstleister und Bürgerenergiemodelle.

Speziell für Betreiber von Bürgerenergiemodellen (gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, Erneuerbare-Energiegemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, Peer-to-Peer-Modellen, Eigenversorger) und Dienstleistern (Dienstleister für Marktteilnehmer und Dienstleister für Endverbraucher) wird über die [Registrierung](#) auf der Plattform die Zuweisung der eindeutigen „Marktpartner-ID“² durchgeführt.

¹ (siehe z.B. Kapitel 5 „Sonstige Marktregeln“, [E-Control](#))

² = EC-Nummer mit dem Anfangskürzel GC, RC, CC, PP oder SC

Login

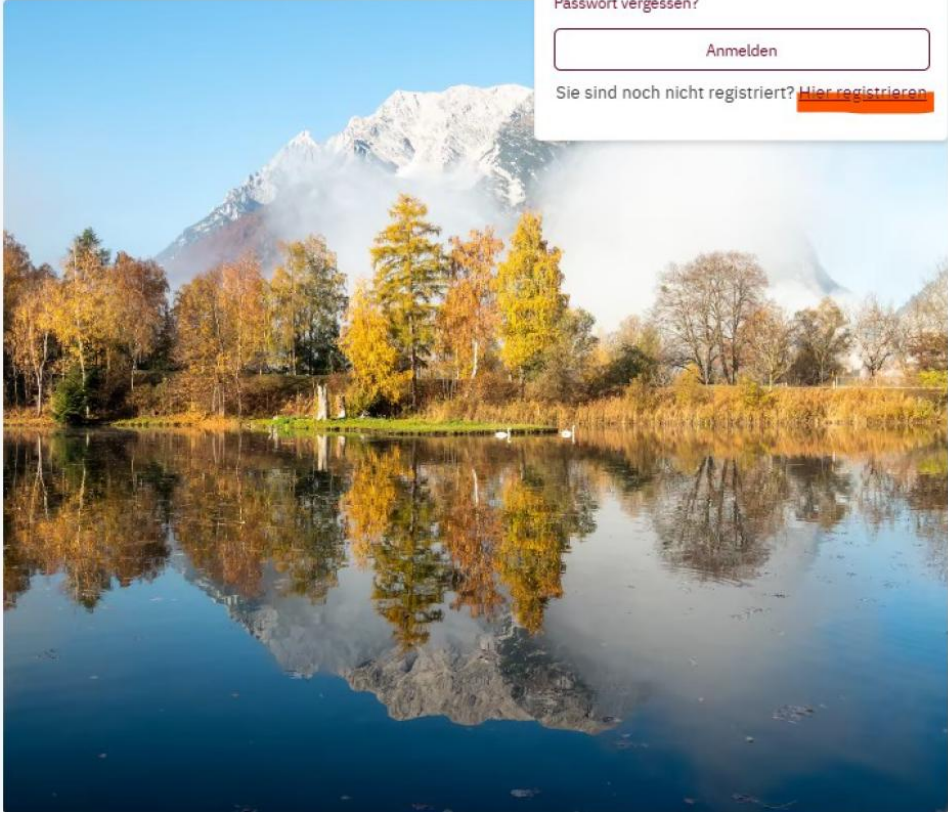
e-Mail Adresse

Passwort

[Passwort vergessen?](#)

[Anmelden](#)

Sie sind noch nicht registriert? [Hier registrieren](#)



Beispiel einer Registrierung

Neues Benutzerkonto anlegen

Firmen-/Vereinsname

Vorname *

Nachname *

E-Mail-Adresse *

Passwort *

Das Passwort muss aus min. 8 Buchstaben/Ziffern bestehen

Passwort Wiederholung *

Ich möchte gerne E-Mail-Benachrichtigungen zu folgenden Themen erhalten:

☐ Konsultationen ⓘ

☐ Stakeholder-Prozesse ⓘ

☐ Veranstaltungen ⓘ

☐ Aktuelle Brancheninformationen ⓘ

☐ Ich akzeptiere die [Nutzungsbedingungen](#) der Internetplattform ebUtilities.at *

☐ Ich bestätige hiermit, dass ich berechtigt bin, die eingegebenen Daten (eigene oder von Dritten) im Rahmen dieser Registrierung bekanntzugeben. *

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unserer [Datenschutzinformation](#).

Abbrechen

Benutzerkonto anlegen

Beispiel einer Registrierung

AT-Marktpartner

Bürgerenergiemodelle

Dienstleister

Flexibilitätsanbieter

Interessenvertretung

Registrierungsformular: Bürgerenergiemodelle / Organisator

Marktpartnerrolle *

Peer-to-Peer (PPxxxxx) ▼

Informationen zur Registrierung

Information zu Peer-to-Peer-Verträgen finden Sie bei der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften unter [Peer-to-Peer-Verträge \(P2P\)](#).

Hilfreich ist auch die Schritt-für-Schritt Anleitung im [Online-Guide](#).

☐ Hiermit nehme ich die Informationen zur Kenntnis. *

Beispiel einer Registrierung – natürliche Person

Registrierung als *

natürliche Person (Privatperson) ▼

Angaben zum Rechtsträger

☐ Ich führe die Registrierung für eine andere Person durch (im Auftrag, z. B. als Dienstleister:in, Bevollmächtigte:r oder Angehörige:r). Bitte geben Sie die Daten der Person an, für die Sie die Registrierung durchführen.

Vorname ***Nachname *****Geburtsdatum *****E-Mail-Adresse des registrierenden Benutzerkontos *****Anschrift der Organisation oder natürlichen Person, muss nicht zwingend Anlagenstandort sein****Straße *****Hausnummer *****Stiege****Stock****Tür****Postfach****PLZ *****Ort *****Land ***

Bitte wählen ... ▼

Festnetz-oder Mobilnummer *

Festnetz ▼

Vorwahl *

Bitte wählen ... ▼

Festnetznummer ***Webseite**

Beispiel einer Registrierung - Organisation

Registrierung als *

Organisation

Angaben zur Organisation

Name der Organisation (Firmen-/Vereinsname) *

Identifikationsnummer *

Bitte wählen ...

UID-Nummer

ATU12345678

Anschrift der Organisation oder natürlichen Person, muss nicht zwingend Anlagenstandort sein

Straße *

Hausnummer *

Stiege

Stock

Tür

Postfach

PLZ *

Ort *

Land *

Bitte wählen ...

Festnetz-oder Mobilnummer *

Festnetz

Vorwahl *

Bitte wählen ...

Festnetznummer *

Allgemeine E-Mail-Adresse

z.B. office@marktteilnehmender.com

Webseite

https://www.beispiel.at

Beispiel einer Registrierung – Name & Zonelevel

Angaben zum Bürgerenergiemodell

Gewünschter Name des Bürgerenergie Modells *

Verteilmodell *

dynamisch 

Zonenlevel *

Bitte wählen ... 

- Zone 1 (Hauptleitung)
- Zone 3 (Lokalbereich)
- Zone 4 (Regionalbereich – ein Netzgebiet)
- Zone 6 (keine Verbindung – ein Netzgebiet)

Beispiel einer Registrierung – interner Organisator

Bei der Registrierung können Sie einen Organisator aus Ihrem eigenen Benutzerkonto hinzufügen. Damit ist ein Organisator mit einer Marktpartner-ID im Format „ORxxxxxx“ gemeint, den Sie selbst registriert haben und/oder über Ihr Benutzerkonto verwalten.

Voraussetzung für die Zuordnung ist, dass der Organisator den Status „Aktiv/Freigegeben“ aufweist.

Organisator-Zuordnung

- ☐ Ohne Organisator registrieren / externen Organisator nach Freigabe des Bürgerenergiemodells zuweisen. ⓘ
- ☒ Eigenen Organisator zuweisen ⓘ

Organisator

Bitte wählen ...



Sie verwalten derzeit keine Organisatoren.

Beispiel einer Registrierung – externer Organisator

Als externer Organisator wird ein Organisator bezeichnet, der nicht über das Benutzerkonto verwaltet wird mittels welchem die Registrierung des Bürgerenergiemodell durchgeführt wird.

Organisator-Zuordnung

- ☒ Ohne Organisator registrieren / externen Organisator nach Freigabe des Bürgerenergiemodells zuweisen. ⓘ
- ☐ Eigenen Organisator zuweisen ⓘ

Beispiel einer Registrierung – Anbindungsart

Anbindungsart auswählen (Zugang zur Marktkommunikation)

Details und Entscheidungshilfen zur EDA Anbindung finden Sie unter www.eda.at/anbindungsarten.

- ☒ EDA Portal
- ☐ E-Mail Anbindung
- ☐ Bestehenden Kommunikations-Endpunkt (KEP) angeben
- ☐ Neuen Kommunikations-Endpunkt registrieren

Details für EDA Portal

E-Mail Adresse (für den Zugang zum EDA Portal) *

Vorname (EDA Portal Benutzer:In) *

Nachname (EDA Portal Benutzer:In) *

Vorwahl-Telefonnummer (EDA Portal Benutzer:In) *

Telefonnummer (EDA Portal Benutzer:In) *

Beispiel einer Registrierung – Nachweisdokumente

Upload der Nachweisdokumente

Ausweisdokument (zeichnungsberechtigte Person) *

Keine ausgewählt

Ausweisdokument (EDA-Portal Benutzer) *

Keine ausgewählt

Bitte laden Sie das Ausweisdokument der Person hoch, die das EDA-Portal benutzt.

Beispiel einer Registrierung – Nutzungsbedingungen

Akzeptieren der Nutzungsbedingungen

- ☐ Ich akzeptiere die Bedingungen für den Peer-to-Peer-Energieaustausch (P2P) iSd § 68 iVm § 6 Abs 1 Z 124 ElWG. * Alt: „Betreibervertrag“
- ☐ Ich akzeptiere die Bedingungen der EDA GmbH. *
- ☐ Ich bestätige hiermit berechtigt zu sein die angegebenen Daten bereitstellen zu dürfen und die Richtigkeit der angegebenen Daten. *
- ☐ Ich stimme zu, dass dieser Marktpartnereintrag im öffentlich zugänglichen Marktpartnerverzeichnis veröffentlicht wird.
Sie können die Sichtbarkeit jederzeit auf der Marktpartner-Stammdatenseite ändern. Welche Angaben werden veröffentlicht?

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unserer Datenschutzinformation.

Felder mit * sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.

Bestätigen und Registrierung beantragen

Bei der Registrierung erforderliche Dokumente

Registrierung als	Vereinsregistrauszug oder Firmenbuchauszug	Ausweisdokument des Benutzers	Ausweisdokument des Rechtsträgers (Dritten)	Zeichnungsvollmacht für Dritten	Bei Option EDA Portal: Ausweisdokument des Portalbenutzers
GEA natürliche Person		X			X
GEA Organisation	X				X
GEA für Dritten (nat. Person)			X	X	X
GEA für Dritten (Organisation)				*)	X
EEG nur als jur. Rechtspers. möglich	X			*)	X
BEG nur als jur. Rechtspers. möglich	X			*)	X
P2P natürliche Person		X			X
P2P als Organisation	X			*)	X
P2P für Dritten (nat. Person)			X	X	X
EVA als natürliche Person		X			X
EVA als Organisation	X			*)	X
EVA für Dritten (nat. Person)			X	X	X
EVA für Dritten (Organisation)	X			*)	X

*) Ist der Benutzer nicht für die Organisationzeichnungsberechtigt, wie im Vereinsregistrauszug oder Firmenbuchauszug angegeben, muss er eine Zeichnungsvollmacht bereitstellen)

Dashboard für Marktpartner

Subheadline



Dashboard auf ebUtilities

Marktpartner Service
Eine Kooperation von
EDA GmbH und ebUtilities

ausgewählte Rolle: GC102744 - Viktor Versuch [Logout](#)

[Registrierung](#) [Marktpartner-Verzeichnis](#) [Konsultationen](#) [Informationen](#) [Technische Dokumentationen](#)

Übersicht - Registrierungen

Marktpartnereinträge

7
Aktiv / Freigegeben / OK

0
In Prüfung

0
Registriert vor Oktober 2026

Bürgerenergiemodelle (Gemeinschafts-IDs)

8
Aktiv / Freigegeben

0
In Prüfung

2
Registriert vor Oktober 2026

Typ: Status: Suche: [Neue Registrierung](#)

[Alle ausklappen](#) [Alle einklappen](#)

Rolle auswählen	Marktpartner-ID	Marktpartner-Rolle	Name	Organisation / Person	Status	Erstellt	Stammdaten
	PP100672	Peer-to-Peer	Viktor Versuch	Viktor Versuch GmbH	Aktiv/Freigegeben	22.09.2026	Anzeigen
	SC100380	Eigenversorger	Viktor Versuch	Viktor Versuch GmbH	Aktiv/Freigegeben	22.09.2026	Anzeigen
	PP100670	Peer-to-Peer	Viktor Versuch	Viktor Versuch	Aktiv/Freigegeben	22.09.2026	Anzeigen
Gemeinschafts-ID (ECID)		Name der Gemeinschaft		Status	Erstellt	Aktionen	
ATPP999900000PP100670000000000385		P2P Viktor 2		Aktiv/Freigegeben	22.09.2026	Anzeigen	
ATPP999900000PP100670000000000367		P2P Viktor 1		Aktiv/Freigegeben	22.09.2026	Anzeigen	
	CC100701	Betreiber Bürgerenergiegemeinschaft	Viktor Versuch	BEG Viktor 1	Aktiv/Freigegeben	22.09.2026	Anzeigen
	RC101522	Betreiber Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft	Viktor Versuch	EEG Viktor 1	Aktiv/Freigegeben	22.09.2026	Anzeigen
	GC102746	Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen	Viktor Versuch	Viktor Versuch	Aktiv/Freigegeben	22.09.2026	Anzeigen
	GC102744	Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen	Viktor Versuch	Viktor Versuch	Aktiv/Freigegeben	22.09.2026	Anzeigen / Bearbeiten
Gemeinschafts-ID (ECID)		Name der Gemeinschaft		Status	Erstellt	Aktionen	
AT00100000000GC102744000000001850		GEA Viktor 1		Aktiv/Freigegeben	22.09.2026	Anzeigen	

Änderungen für bestehende Energiegemeinschaften

Subheadline



Änderungen für bestehende Energiegemeinschaften

- Energiegemeinschaften welche vor dem 5.10.2026 registriert wurden besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Sie erhalten automatisch den Status „Registriert vor Oktober 2026“.
- Bei Stammdatenänderungen ist der Ablauf auf ebUtilities.at zu durchlaufen. Stammdatenänderungen sind:
 - Hinzufügen einer weiteren Energiegemeinschaft zum vor dem 5.10.2026 bestehenden Energiegemeinschaft,
 - Hinzufügen eines Organisators,
 - Erweiterung einer Bürgerenergiegemeinschaft auf weitere, als den vor dem 5.10.2026 teilnehmenden Netzgebiete.
 - Aktualisierung der Stammdaten des Marktpartnereintrags der Energiegemeinschaft.
- Die folgenden zwei Folien geben einen Überblick und zeigen exemplarisch den Prozess der Stammdatenänderung

Stammdaten

Stammdaten Marktpartner: GC102744← Zurück zum Dashboard

Allgemeine Informationen MarktpartnerStammdaten bearbeiten

Marktpartner-IDGC102744

Marktpartner-RolleBetreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen

StatusAktiv/Freigegeben

Sichtbarkeit im öffentlichen MarktpartnerverzeichnisÖffentlich sichtbar

Sichtbarkeit speichern

Sie können diese Einstellung jederzeit ändern. [Welche Angaben werden veröffentlicht?](#)

Angaben zum Rechtsträger & Kontaktdaten

Rechtsträger

VornameViktor

NachnameVersuch

Adresse

Straße / HausnummerBrahmsplatz 3

Stiege / Stock / Tür—

PLZ / Ort1040 Wien

LandÖsterreich

Telefonnummer+431 50198 236

Website

Benutzerkonten zu Viktor Versuch^

eMail	Name	Benutzerrolle	
v.versuch@test.at	Viktor Versuch	Marktpartner Admin	

Kontaktpersonen^

Bereich	Funktion	Vorname	Name	Tel. Arbeitsplatz	Arbeit
---------	----------	---------	------	-------------------	--------

Information zu Anbindungsarten

Hinweis zur Anbindungsart (für den Zugang zur Marktkommunikation): Die Anbindungsart wurde bei der Erst-Registrierung festgelegt. Eine Änderung der Anbindungsart für einen bereits aktiven Marktpartner ist über ebUtilities.at nicht möglich. Bitte nutzen Sie für einen Wechsel der Anbindungsart folgendes Formular: [EDA / Wechsel der Anbindungsart](#).

Änderung von Stammdaten

Diese Stammdatenänderung wirkt sich auf alle anderen gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (GEA) aus, die ggf. dieser Marktpartner-ID zugeordnet sind.

Hinweis: Änderungen an Feldern mit diesem Symbol erfordern eine erneute Authentifizierung und den Upload von Nachweisdokumenten.

Registrierung als *

natürliche Person (Privatperson) ▼

Angaben zum Rechtsträger

☐ Ich führe die Registrierung für eine andere Person durch (im Auftrag, z. B. als Dienstleister:in, Bevollmächtigte:r oder Angehörige:r). Bitte geben Sie die Daten der Person an, für die Sie die Registrierung durchführen.

Vorname * **Nachname ***

Viktor Versuch

E-Mail-Adresse des registrierenden Benutzerkontos *

v.versuch@test.at

Anschrift der Organisation oder natürlichen Person, muss nicht zwingend Anlagenstandort sein

Straße * **Hausnummer ***

Brahmsplatz 3

Stiege * **Stock *** **Tür ***

Postfach * **PLZ *** **Ort ***

1040 Wien

Land *

Österreich ▼

Festnetz- oder Mobilnummer * **Vorwahl *** **Festnetznummer ***

Festnetz +43 (Österreich) 1 50198 236

Webseite

https://www.beispiel.at

☐ Ich bestätige hiermit berechtigt zu sein die angegebenen Daten bereitzustellen zu dürfen und die Richtigkeit der angegebenen Daten. *

☐ Ich akzeptiere die Bedingungen für [den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage \(GEA\) \(Sd. 9.68 IVm 9.6 Abs 1 Z 58 E \(WVG\)\)](#) *

☒ Ich stimme zu, dass dieser Marktpartnereintrag im öffentlich zugänglichen Marktpartnerverzeichnis veröffentlicht wird.
Sie können die Sichtbarkeit jederzeit auf der Marktpartner-Stammdatenseite ändern: [Welche Angaben werden veröffentlicht?](#)

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unserer [Datenschutzinformation](#).

Felder mit * sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.

Abbrechen Speichern

Freiwillige Veröffentlichung von Daten von Bürgerenergiemodellen

Subheadline



Freiwillige Veröffentlichung von Daten von Bürgerenergiemodellen



Welche Angaben werden veröffentlicht?

Im öffentlich zugänglichen Marktpartnerverzeichnis werden folgende Angaben angezeigt, soweit vorhanden:

- Marktpartnerkennung, Marktpartner-Rolle und Status
- PLZ, Ort und Land
- Website
- Bei Organisationen zusätzlich: Name der Organisation, Firmenbuchnummer oder ZVR-Nummer sowie UID-Nummer

Nicht veröffentlicht werden:

- Straße, Hausnummer, Stiege, Stock und Tür
- Telefonnummer und Mobilnummer aus den Marktpartner-Stammdaten
- Allgemeine E-Mail-Adresse
- Bei natürlichen Personen: Vorname, Nachname und ergänzende E-Mail-Adresse des Rechtsträgers

Kontaktpersonen

Kontaktpersonen können einzeln als "Nicht öffentlich" oder "Für alle sichtbar" festgelegt werden. Öffentlich angezeigt werden sie nur, wenn auch der Marktpartner-Eintrag veröffentlicht ist.

Sichtbarkeit ändern

Sie können die Sichtbarkeit jederzeit auf der Marktpartner-Stammdatenseite ändern. Wenn Sie Nicht öffentlich wählen, wird der vollständige Marktpartner-Eintrag aus dem öffentlichen Marktpartnerverzeichnis ausgeblendet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontaktstelle bei Fragen

<https://service.marktpartner.at/>

**Marktpartner
Service** Eine Kooperation von
EDA GmbH und ebUtilities

 **EDA** energie
wirtschaftlicher
datenaustausch **ebUtilities**

Für Fragen aus dem Publikum

Beitreten über
Slido.com
#10007



Vortrag

Das Informationsangebot der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften

Stephan Heidler

Leiter der Koordinationsstelle für
Energiegemeinschaften (ÖKSE)

Das ElWG & die gemeinsame Energienutzung

Nach heutigem Stand tritt die novellierte Verordnung zu den Netzentgelten (SNE-VO) am **01.01.2027** in Kraft:

- Erst ab diesem Zeitpunkt gelten voraussichtlich die festgelegten Netzentgeltreduktionen sowie deren Ausweitung auf **lokale und regionale BEG/P2P/EVA**.
- Das bedeutet: Diese Modelle können zwar bereits ab 05.10.2026 im lokalen und regionalen Bereich eines Netzbetreibers umgesetzt werden, jedoch kann der Netzbetreiber aufgrund der noch fehlenden Verordnung **im Zeitraum Oktober bis Dezember 2026 keine vergünstigten Netzentgelte** verrechnen.
- Somit haben bis Ende 2026 weiterhin **nur Mitglieder einer lokalen/regionalen EEG** ein Anrecht auf den reduzierten Netzarbeitspreis.

Energiegemeinschaft suchen & finden



Plattform stromverbindet.gv.at

- Mit der Angabe der Postleitzahl schnell zu EEG in der Nähe
- Eintragung & Aktualisierung wird von EG selbst durchgeführt



Auf der Landkarte österreichweite Initiativen



Strom verbindet

Energiegemeinschaft suchen & finden

Die österreichische Plattform, die Energiegemeinschaften und Teilnehmer:innen verbindet – **einfach, schnell und kostenlos**, insbesondere zur regionalen und lokalen Energienutzung.



Gibt es Energiegemeinschaften **in der Nähe?**

Finden Sie es schnell heraus

Jetzt Suche starten

Die Suche ist anonym und Ihre Daten werden nur im Browser gespeichert

Sie verwalten eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft?

Jetzt EEG eintragen oder aktualisieren

Ein Tool der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften
(ein gemeinsames Arbeitsprogramm aller Bundesländer und der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften)



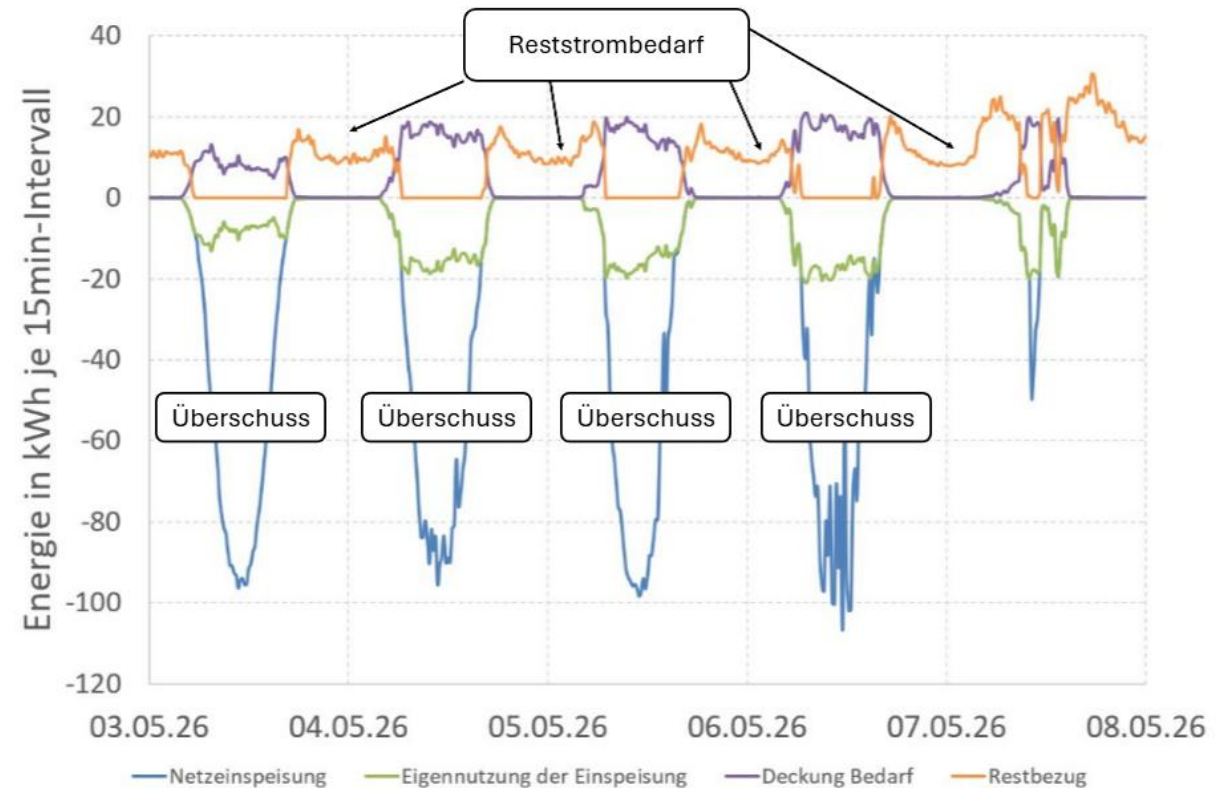
Broschüren und Ratgeber

- Energiegemeinschaften einfach erklärt (online)
- Steuerratgeber inkl. kommender Überarbeitung (online bzw. Überarbeitung folgt)
- Flyer Bürgerenergie (folgt)
- Flexguide (folgt)



Flexguide

- Grundlagen
- Ziele
- Potentiale
- Regeln & Abrechnung
- Steuerung & Regelung
- Umsetzung & Betrieb
- Perspektiven



Online-Guides

GEA, EEG & BEG: Updates

P2P und EVA: Neuerstellung

- Einarbeitung der Zentralisierung auf ebUtilities bei allen Online-Guides

P2P Online-Guide

1. Teilnahmekreis von Peer-to-Peer-Verträgen
2. Vertragliche Vereinbarung
3. Registrierung als Marktpartner und Vertrag mit dem Netzbetreiber
4. Datenaustausch und Verwaltung über die EDA Infrastruktur
5. Laufender Betrieb
6. Gratulation

Grafiken

Überarbeitung hinsichtlich neuer Modelle und Nahebereiche

Grafiken



Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

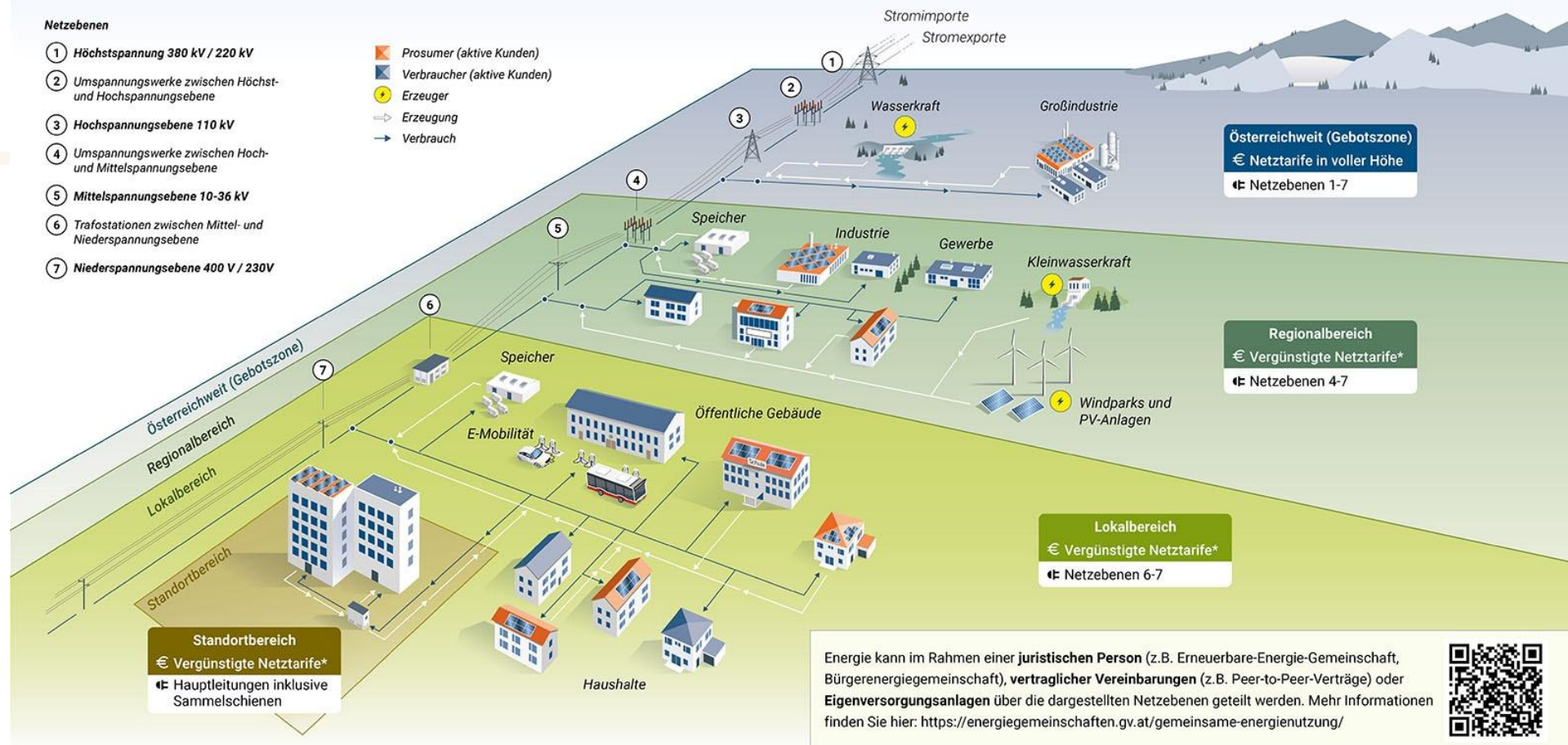


Gemeinsame Energienutzung im österreichischen Stromnetz

Netzebenen

- ① Höchstspannung 380 kV / 220 kV
- ② Umspannwerke zwischen Höchst- und Hochspannungsebene
- ③ Hochspannungsebene 110 kV
- ④ Umspannwerke zwischen Hoch- und Mittelspannungsebene
- ⑤ Mittelspannungsebene 10-36 kV
- ⑥ Trafostationen zwischen Mittel- und Niederspannungsebene
- ⑦ Niederspannungsebene 400 V / 230V

- Prosumer (aktive Kunden)
- Verbraucher (aktive Kunden)
- Erzeuger
- Erzeugung
- Verbrauch



Energie kann im Rahmen einer **juristischen Person** (z.B. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, Bürgerenergiegemeinschaft), **vertraglicher Vereinbarungen** (z.B. Peer-to-Peer-Verträge) oder **Eigenversorgungsanlagen** über die dargestellten Netzebenen geteilt werden. Mehr Informationen finden Sie hier: <https://energiegemeinschaften.gv.at/gemeinsame-energienutzung/>



Auftraggeber, Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

*Höhe abhängig von einer künftigen Verordnung der Regulierungsbehörde

APA-GRAFIK ON DEMAND



Informationsangebot

Umfangreiche Informationen und FAQs
auf energiegemeinschaften.gv.at

Mustervorlagen

- GEA-Musterverträge
- P2P-Musterverträge
- Lieferantenverpflichtungen
(Mustervorlage Allgemeine Lieferbedingungen, Musterrechnung, Mustervorlage Informationsblatt)

In Kürze:

- Vereinsstatuten (1x EEG, 1x BEG, 1x "einfache" gemeinsame Energienutzung)

Zu finden unter folgendem Link.



Vor Ort Weiterbildungen

Bundesland	Schulungstermine	Anmeldung
Steiermark	14.10.2026	<u>Details & Anmeldung finden Sie unter folgendem Link</u>
Salzburg	11.11.2026	<u>Details & Anmeldung finden Sie unter folgendem Link</u>
Vorarlberg	16.10.2026 13:00 – 19:00, Seminarraum Energieinstitut Vorarlberg	<u>Details & Anmeldung finden Sie unter folgendem Link</u>
Wien	<u>02.12.2026</u> , 16:00-20:00 Uhr	Details folgen
Burgenland	tba	Details folgen
Niederösterreich	<u>10.11.2026</u> , 14:00-17:30 Uhr tba	Details folgen

Anmeldung
unter folgendem Link



Weiterführende Informationen

- Förderung: [Gemeinsame Energienutzung 2026 – Klima- und Energiefonds](#)
 - Infoveranstaltung: Gemeinsame Energienutzung 2026 – FFG
03.11.2026, 10:00 – 11:00 (online) - [Anmeldelink](#)
- Infoveranstaltungen seitens Bundesländer - [Kontakt Daten](#)
- Best-Practice Projekte 2026 - [Videos](#)

Informationsveranstaltung „Gemeinsame Energienutzung“

